

Drittmittelsatzung der Medizinischen Fakultät Charité - Universitäts- medizin Berlin*)

Präambel

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2007 (GVBl. S. 278), hat der Fakultätsrat am 2. April 2007 die folgende Satzung erlassen.

Gliederung

§ 1	Forschungsziele
§ 2	Anwendungsbereich
§ 3	Grundsätze
§ 4	Overheadmittel
§ 5	Einwerbung von Drittmitteln
§ 6	Vereinbarungen
§ 7	Annahme und Anzeige einer Drittmittelzuwendung
§ 8	Finanzierungsmodalitäten
§ 9	Drittmittel und Steuern
§ 10	Finanzierung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
§ 11	Fort- und Weiterbildung sowie Dienstreisen
§ 12	Spenden
§ 13	Geräte
§ 14	Nebentätigkeit
§ 15	Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung
§ 16	Weggang des Projektleiters / der Projektleiterin
§ 17	In-Kraft-Treten
Anhang:	Wesentliche bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Grundprinzipien und Rechtsvorschriften

*) bestätigt durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. Juli 2007.

§ 1 Forschungsziele

(1) Im Interesse der universitären, patientenbezogenen medizinischen Forschung und zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung sind eine kontinuierliche und zeitgemäße Erforschung der Grundlagen der Medizin, die Entwicklung neuer Medikamente, Diagnostika und medizintechnischer Produkte und Verfahren, die Prüfung und Optimierung bereits auf dem Markt befindlicher Produkte sowie die Entwicklung neuer Unterrichtsformen, Prüfungsformate und Evaluationsmethoden notwendig.

(2) Die Ressourcen der Medizinischen Fakultät Charité müssen in der Regel durch externen Support (Drittmittel) zur Durchführung der oben genannten Aufgaben er-

gänzt werden. Vom wissenschaftlichen Personal wird daher ausdrücklich erwartet, Drittmittel einzuwerben. Auch alle anderen Angehörigen der Charité sind zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigt. Neben der Antragstellung gegenüber den großen öffentlich-rechtlichen Drittmittelgebern wie DFG und BMBF ist eine Kooperation mit der Industrie sowie sonstigen privaten Dritten unerlässlich.

(3) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin unterstützt und fördert im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und ihrer Möglichkeiten die Einwerbung von Drittmitteln und die Übernahme und Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter. Sie unterwirft die Einwerbung und Nutzung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben keinen weiteren Einschränkungen, als sie sich zwingend aus den Gesetzen, insbesondere den hochschulrechtlichen, haushaltsrechtlichen, steuerrechtlichen und korruptionsbekämpfungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité – Universitätsmedizin Berlin, soweit sie mit der Einwerbung, Verwaltung/Verwendung von Drittmitteln befasst sind.

(2) Drittmittel im Sinne dieser Vorschrift sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter, die der Charité - Universitätsmedizin Berlin - oder bei ausschließlich personengebundenen Drittmitteln den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - für Zwecke der Forschung und Lehre gewährt werden.

(3) Die Verwaltung der Drittmittel durch Dritte wird grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erfolgt prinzipiell durch den Geschäftsbereich Forschung/Drittmittelverwaltung der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit im Einzelfall ein Vorhaben durchgeführt werden soll, bei dem von der Verwaltung der Mittel durch die Charité abgesehen werden soll, muss dies nach den Bedingungen des Zuwendungsgebers zwingend erforderlich sein. Die Gründe für die Ausnahmeentscheidung sind schriftlich zu vermerken.

(4) Erfasst ist die Annahme und Verwendung aller Drittmittel im Sinne obiger Definition, sei es, dass sie mit haupt- oder nebenberuflicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

(5) Nicht erfasst ist die sonstige Annahme oder Verwendung von Zuwendungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Für diese gelten allgemeine Bestimmungen des Landes Berlin für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

§ 3 Grundsätze für die Kooperation mit der Industrie

(1) Jede Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Charité- Universitätsmedizin Berlin und der Industrie hat sich nach den im Folgenden formulierten Grundsätzen und den im Anhang niedergelegten Prinzipien zu

richten. Diese gelten auch für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Nebentätigkeit.

(2) Die Annahme und Verwendung von Drittmitteln jeglicher Art darf nicht im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften stehen. Insbesondere dürfen Drittmittelprojekte weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Bedingung gebunden werden, projektfremde Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist, soweit es sich um Drittmittel aus der Industrie handelt, vorab von dem drittmittelgewährenden Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

(3) Geplante, aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben, müssen schriftlich vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin nach Art, Umfang und zeitlichem Bezug der Dekanin oder dem Dekan oder den von ihnen Beauftragten angezeigt (Drittmittelanzeige s. Anlage 1) und im Falle klinischer Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien mit dem Studienprotokoll vorgelegt und genehmigt werden. Mit der Drittmittelanzeige sind die Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und die Höhe der zugesagten Drittmittel nachzuweisen.

(4) Alle Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten. Alle Leistungen, Ergebnisse (zuständig Projektleiter/in) und Zahlungen (zuständig Verwaltung) sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die Drittmittelprojekte müssen im Einklang mit der ärztlichen Berufspflicht und der guten wissenschaftlichen Praxis stehen. Insbesondere müssen dabei die im Anhang genannten Rechtsvorschriften und berufsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

(6) Die Drittmittelprojekte müssen im Interesse der wissenschaftlichen Forschung bzw. der Lehre sein.

(7) Einnahmen und mögliche Vermarktungsanteile aus einem abgeschlossenen Projekt stehen grundsätzlich dem Budget der Charité bzw. den in den Zuwendungsbestimmungen festgelegten Zwecken zu. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz ergebenden Rechte und Pflichten und den dazu geltenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Overheadmittel

(1) Gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 04.12.2006 strebt die Charité bei allen Drittmittelprojekten grundsätzlich einen Mindestanteil von 20% an Overheadmitteln an. Spenden können auf Antrag an die Fakultätsleitung hiervon ausgenommen werden. Die Overheadmittel werden durch die Fakultätsleitung zur Stärkung der wissenschaftlichen Infrastruktur vor allem für investive Vorhaben und strukturbildende Maßnahmen verwendet. Overheadmittel werden nicht direkt dem jeweiligen Projekt zur Verfügung gestellt.

(2) Verträge zu industriegeförderter Forschung müssen gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 12.02.2007 ab 2007 mindestens 10%, ab 2008 mindestens 15% und ab 2009 mindestens 20% Overhead enthalten. Dies gilt nicht für bereits genehmigte Projekte, die im ersten Quartal 2007 begonnen wurden.

(3) Bei allen Drittmittelanträgen ist sicherzustellen, dass der mögliche Overheadanteil des jeweiligen Drittmittelgebers/der jeweiligen Förderinstitution immer in vollem Umfang beantragt wird, andernfalls wird die Antragstellung nicht genehmigt.

§ 5 Einwerbung von Drittmitteln

(1) Bei Anträgen auf personengebundene und projektgebundene Zuwendungen im Rahmen eines Verwahrkontenverfahrens (z. B. DFG-Einzelförderung oder Industrieförderung für einzelne Wissenschaftler/innen) liegt es in der Verantwortung des Projektleiters oder der Projektleiterin zu prüfen, ob er oder sie im Rahmen der ihm / ihr bzw. seiner / ihrer Einrichtung zugewiesenen Mittel über die notwendigen Ressourcen verfügt, um das Projekt durchzuführen.

(2) Anträge auf Zuwendungen an die Charité (institutionelle Zuwendungen), insbesondere alle Zuwendungen der EU, der Bundesministerien, der Senatsverwaltungen in Berlin) und für Forschungszuwendungen, bei denen der Zuwendungsgeber die Zuwendung oder den Zuwendungsvertrag mit der Charité abschließen will, werden im Namen der

Charité - Universitätsmedizin Berlin ,
vertreten durch den Dekan bzw. die Dekanin,

Ausführende Stelle (Klinik, Institut):
Projektleitung:

gestellt und für die Charité durch den Dekan, die Dekanin oder den von diesem/dieser Beauftragten unterzeichnet.

(3) Alle Anträge, die eine Mitfinanzierung durch zentrale Fakultätsmittel voraussetzen, benötigen die vorherige Mitzeichnung durch den Dekan, die Dekanin.

§ 6 Vereinbarungen

Vereinbarung und Durchführung eines Drittmittelprojekts setzen voraus,

1. dass ein positives Ethikvotum vorliegt, bevor die Studie beginnt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. dass die Richtlinien der Good Clinical Practice (GCP), der Good Laboratory Practice (GLP) und der Good Manufacturing Practice (GMP) beachtet werden.
3. dass die von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erbrachte Leistung und die Gegenleistung auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Projektkalkulation auf Vollkostenbasis ausgeglichen und angemessen sind; eine Ausnahme bilden Spenden (unrestricted research grant), die ohne Gegenleistung, aber zweckgebunden zu verwenden sind.
4. dass der Drittmittelnehmer / die Drittmittelnehmerin bei Beschaffungsmaßnahmen wirtschaftliche Grundsätze beachtet.
5. Sofern die Zuwendungsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten, können aus einem Drittmittelprojekt verbleibende Restmittel vom Drittmittelempfänger / von der Drittmittelempfängerin (Projektleiter oder Projektleiterin, Einrichtung oder Charité) über die Verwaltung für andere, der Wissenschaft dienende Aufgaben der Drittmittelnehmerin oder des Drittmittelnehmers resp. ihrer oder seine Einrichtung verwendet werden; gege-

benenfalls müssen je nach Vertrag, beschaffte Geräte dem Drittmittelgeber wieder zurückgegeben oder als Spende inventarisiert werden. Die Verwendung der Mittel für forschungsfremde Maßnahmen ist nicht zulässig.

§ 7 Annahme und Anzeige einer Drittmittelzuwendung

(1) Institutionelle Zuwendungen sind vom Dekan, der Dekanin oder den von ihnen Beauftragten anzunehmen, sofern durch die Zuwendung eine Beeinträchtigung von Charité Interessen nicht zu befürchten ist.

(2) Verträge der Charité über institutionelle Zuwendungen werden im Namen der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Ausführende Stelle (Klinik, Institut), Projektleitung: ausgestellt und von dem Dekan, der Dekanin oder den von Ihnen Beauftragten, dem Leiter oder der Leiterin der Einrichtung und dem Projektleiter oder der Projektleiterin unterzeichnet.

Verträge über personengebundene Zuwendungen werden vom Projektleiter oder der Projektleiterin unterschrieben und vom Dekan oder der Dekanin oder den von diesen Beauftragten mitgezeichnet.

(3) Bei allen klinischen Studien ist auch die Unterschrift der Direktorin oder des Direktors der Klinik erforderlich

(4) In der Drittmittelanzeige ist vom Projektleiter oder der Projektleiterin darzustellen, welche Belastungen der Charité durch das Projekt entstehen.

§ 8 Finanzierungsmodalitäten

(1) Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich nur über die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(2) Die Abwicklung über Privatkonten findet nicht statt.

§ 9 Drittmittel und Steuern

(1) Zuwendungen ohne Vereinbarung einer Gegenleistung (Zuschüsse, Spenden sowie auf Antrag durch die öffentlichen und privaten Forschungsförderinstitutionen bewilligte Fördergelder) für Lehre und Forschung sind umsatz- und ertragssteuerfrei.

(2) Zahlungen für ein Forschungsprojekt, für die vertraglich eine Gegenleistung vereinbart wird, werden als Auftragsforschung behandelt. Für alle Zahlungen auf Verträge über Auftragsforschung müssen von der Finanzabteilung Rechnungen ausgestellt werden, welche die gesetzliche Mehrwertsteuer ausweisen. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

(3) Die Übernahme von Leistungen im Auftrag Dritter ohne wissenschaftlichen Bezug (z. B. diagnostische Leistungen für Proband(inn)en einer externen Studie, Laborleistungen für die Industrie unter Verzicht auf Publikationen der Ergebnisse, bloße Anwendung gesicherter

wissenschaftlicher Erkenntnisse wie bei Dienstleistungen für die Industrie durch die Apotheke oder andere Servicebereiche) stellen keine Drittmittelinwerbungen dar und werden als Erträge der Charité verwaltet. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

(4) Klinische Studien können nur dann als Drittmittelforschungsvorhaben anerkannt werden, wenn der angestrebte Erkenntnisgewinn aus den Vertragsunterlagen hervorgeht.

(5) Bei Spenden sind die in § 11 niedergelegten steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten.

(6) Bei Zweifeln ist vorab Kontakt mit der Verwaltung aufzunehmen, um eine korrekte steuerliche Behandlung des Vorgangs zu gewährleisten. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

§ 10 Finanzierung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen dient der Vorstellung und Diskussion von Ergebnissen der Forschung in und außerhalb der Charité sowie der Weiterbildung. Die Durchführung solcher Tagungen liegt in der Regel im Interesse der Charité. Räume der Charité können zu Vorzugsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern die Lehre und andere zwingende Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Dekanin oder der Dekan oder ein/e von ihr oder von ihm beauftragte/r Prodekan/in entscheidet über entsprechende Anträge.

(2) Soweit für die Finanzierung von wissenschaftlichen Tagungen Zuschüsse aus der Industrie oder Teilnehmergebühren erhoben werden, ist das Finanzierungskonzept mit der Verwaltung abzustimmen, um eine saubere Trennung zwischen dem Betrieb gewerblicher Art und dem ideellen Bereich zu erreichen. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

(3) Der Dekan oder die Dekanin bzw. die von diesen Beauftragten entscheiden anhand der eingereichten Finanzierungsunterlagen, ob eine Abwicklung der Tagung über Drittmittelkonten im Verwahrkontenverfahren möglich ist, ob zur Erfassung der steuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben die Finanzabteilung mit der finanziellen Betreuung der Veranstaltung beauftragt werden soll oder ob eine andere Einrichtung (Kongressbüro oder Fördereinrichtung) die Organisation, Finanzierung und steuerliche Abrechnung übernehmen soll.

§ 11 Fort- und Weiterbildung sowie Dienstreisen

(1) Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen dient der Vermittlung und der Verbreitung von Forschungsergebnissen, von klinischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Die wissenschaftliche Information und/oder die Weitergabe von Kenntnissen in Diagnostik und Therapie müssen im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Unterstützung der Teilnahme von Beschäftigten der Charité an wissenschaftlichen Tagungen, Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Firmen im Rahmen der Dienstaufgabe ist Folgendes zu beachten:

a)

Bei der aktiven Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, Übungsleitung, Vorsitz etc.)

können aus den eingeworbenen Drittmitteln grundsätzlich folgende Kosten erstattet werden:

- angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort,
- Tagegelder,
- Übernachtungskosten für die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich An- und Abreisetag,
- Kongressgebühren
- Kosten für Kinderbetreuung

b)

Nimmt die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler an solchen Veranstaltungen im Rahmen der Dienstaufgabe passiv teil, können Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen Einrichtung liegen. Bei der Übernahme von Kongress-, Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie Kosten für Kinderbetreuung muss der Grundsatz der Angemessenheit besonders beachtet werden.

(3) Die Dienstreise ist vor Reiseantritt auf entsprechenden Formularen zu beantragen bzw. anzuzeigen. Werden Reisekosten aus Drittmitteln erstattet, sind Betrag und Geldgeber im Dienstreiseantrag anzugeben. Dieser Dienstreiseantrag muss von der Verwaltung genehmigt werden.

Für die Genehmigung sind Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten, gegebenenfalls Honorar etc.) ebenso offen zu legen wie die Beziehungen des Mittelgebers zur Klinik. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, Belohnungen und Geschenke anzunehmen. Auf das Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Dienstkräfte des Landes Berlin wird verwiesen.

(4) Die Verbindung einer Dienstreise mit einem Erholungsurlaub oder ein Verbleiben des Dienstreisenden am Dienstreiseort über den unbedingt notwendigen Zeitraum hinaus aus anderen Gründen, ist gesondert anzuzeigen bzw. zu erläutern. Bei der Genehmigung ist der Grundsatz zu beachten, dass durch die Verbindung der Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise bzw. einem Anschlussaufenthalt aus sonstigen Gründen die oder der Dienstreisende keinen zusätzlichen Vorteil haben darf, dass also die Reisekostenvergütung so zu bemessen ist, als hätte die Dienstreise ohne die Urlaubsreise oder eine andere private Reise stattgefunden, es darf kein zusätzlicher Vorteil entstehen. Die Übernahme von Kosten für Begleitpersonen (Ehepartner/in etc.) ist unzulässig.

§ 12 Spenden

(1) Spenden sind Drittmittel, die unabhängig von einer zu erbringenden Gegenleistung zugewandt werden und daher steuerlich abzugsfähig sind. Spenden von Firmen, Institutionen oder Privatpersonen an die Medizinische Fakultät – Charité - Universitätsmedizin Berlin müssen wissenschaftlichen Zwecken dienen wie:

- Unterstützung von Forschung und Lehre,
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Einrichtung,
- Dienstreisen zu Kongressen,
- Aus- und Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Ausrichtung wissenschaftlicher oder informativer Veranstaltungen (z. B. Tagungen).

(2) Bei der Verwendung der Spenden sind die gleichen Gesichtspunkte zu beachten wie bei projektbezogenen Drittmitteln. Die Annahme von Spenden darf nicht in Verbindung mit einer Begünstigung des Spenders oder der Spenderin stehen. Spenden auf Privatkonten sind ebenso wie „Sozialspenden“ (z. B. die Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern) unzulässig.

(3) Spenden dürfen ausschließlich für den festgelegten Zweck verwendet werden. Hat der Spender bzw. die Spenderin keine konkrete Zweckbestimmung festgelegt, ist der Grundsatz der gemeinnützigen Verwendung zwingend zu beachten.

(4) Nach Eingang der Spende stellt die Fakultätsverwaltung auf Wunsch eine entsprechende Spendenbescheinigung aus, soweit die erforderlichen einkommenssteuerlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Aus der Bescheinigung muss sich auch ergeben, ob die Zuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b EStG). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn eine Sachzuwendung in das Eigentum der Charité - Universitätsmedizin Berlin übergegangen ist. Vor Erteilung einer Spendenbescheinigung ist sicherzustellen, dass tatsächlich keine Gegenleistung vorliegt.

(5) Die Annahme von Spenden, bei deren Einwerbung oder Verwendung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité - Universitätsmedizin Berlin beteiligt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle der Verwaltung.

§ 13 Geräte

(1) Die Entgegennahme oder Nutzung von Geräten, die nicht durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin beschafft wurden, werden wie Drittmittel gemeldet und genehmigt.

(2) Für kostenlos zur Verfügung gestellte Geräte ist ein Leihvertrag abzuschließen.

(3) Vertragspartnerin des Leihvertrages ist die Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(4) Beim Abschluss des Vertrages ist anzugeben, in welchem Zusammenhang die zur Verfügung Stellung des Gerätes mit klinischer Forschung, Entwicklung oder Beobachtung steht.

(5) Eine Verknüpfung der zur Verfügung Stellung des Gerätes mit Umsatzgeschäften ist keinesfalls zulässig und auch nicht genehmigungsfähig. Insbesondere gilt dies für die Beschaffung von für dieses Gerät erforderlichen oder mit der Benutzung dieses Gerätes in Zusammenhang stehenden Verbrauchsmaterialien.

(6) Wartung und Instandhaltung der Geräte sind im Vertrag zu klären.

(7) Soll das Gerät nach Ende der Leihe in das Eigentum der Charité - Universitätsmedizin Berlin übergehen, so ist dies wie eine Spende zu behandeln. Das Gerät ist entsprechend zu inventarisieren.

§ 14 Nebentätigkeit

(1) Wissenschaftliche oder Forschungstätigkeiten, die aus Mitteln Dritter finanziert und im Verwahrkontenverfahren abgewickelt werden, sind Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals.

(2) Beauftragt der Drittmittelgeber bzw. die Drittmittelgeberin die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler persönlich und gewährt ihr oder ihm für die Durchführung des Auftrags eine Vergütung, liegt eine Nebentätigkeit vor. Drittmitteltätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

§ 15 Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung als Dienstaufgabe

(1) Beraterverträge von Ärztinnen und Ärzten bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Charité - Universitätsmedizin Berlin im Rahmen der Dienstaufgabe mit Hersteller(inne)n bzw. Vertreiber(inne)n von Medikamenten oder medizinischen Produkten sind zulässig, soweit ein schriftlicher Vertrag vorliegt, die vorgesehenen Berater/innen für die Aufgaben fachlich qualifiziert sind, Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind, eine sachgerechte Ausstattung zur Durchführung des Forschungs- oder Entwicklungsprojekts vorhanden ist, die erbrachten Leistungen dokumentiert werden und mit der Produktprüfung keine weitere Verpflichtung übernommen wird, das geprüfte Produkt zu übernehmen; entsprechendes gilt bei Bereitstellung von Leihgeräten. Mit der Übernahme oder Durchführung darf keine Beschaffungsentscheidung verbunden sein oder präjudiziert werden.

(2) Auch Beraterverträge können sowohl dienst- als auch nebentätigkeitsrechtlich konzipiert sein. Ihre Anzeige erfolgt nach Anlage 5.

§ 16 Weggang des Projektleiters / der Projektleiterin

Bei Weggang des Projektleiters oder der Projektleiterin verbleiben die Projektmittel in der Regel an der Charité, wenn das Projekt an der Charité fortgesetzt wird. Wird das Projekt vom Projektleiter bzw. der Projektleiterin an einem anderen Ort fortgesetzt, können Projektmittel transferiert werden. Über entsprechende Anträge bzw. Sonderregelungen (z.B. anschließende Gastwissen-

schaftlerverträge) entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 06.07.2007

**Prof. Dr. Martin Paul
Dekan**

Anhang

Wesentliche bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Grundprinzipien und Rechtsvorschriften:

I. Grundprinzipien bei der Zusammenarbeit mit der Industrie

Die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und ihren Mitarbeiter(inne)n einerseits sowie der Industrie andererseits in den vielfältigen Formen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten herausgebildet haben, stellen ein gefährliches Terrain dar, auf dem größte Sorgfalt, Zurückhaltung und Vorsicht geboten ist. Zweifellos können zwar Drittmittel legal eingeworben bzw. gewährt und der Umgang der Ärzteschaft mit der forschungsfördernden Industrie und den Hersteller(inne)n pharmazeutischer Präparate und Medizinprodukte aus dem strafrechtlichen Bereich heraus gehalten werden, aber hierzu bedarf es auf allen Seiten gewissenhafter Abwägung, völliger Offenheit und der Besinnung auf das rechte Maß. Um das strafrechtliche Risiko soweit wie möglich auszuschalten, ist die Einhaltung folgender 7 Grundprinzipien deshalb unabdingbar:

(1) Das Trennungsprinzip

Auf jeden Fall muss eine strikte Trennung zwischen der von der Industrie erhaltenen Aufwendung und etwaigen Umsatzgeschäften, also Bestellungen, Empfehlungen und dergleichen eingehalten werden. Dies ist am besten zu erreichen, wenn die oder der den Vorteil Erhaltende keinen Einfluss auf Einkauf, Bestellung etc. hat.

(2) Das Transparenzprinzip

Alle Kontakte zwischen Industrie und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Charité - Universitätsmedizin Berlin müssen nach allen Seiten offen sein, insbesondere muss die akademische Verwaltung in die Zuwendung durch Einholung der Genehmigung gemäß § 331 Abs. 3 StGB unter Offenlegung aller für die Beurteilung der Beziehung zu dem zuwendenden Unternehmen wesentlichen Fakten eingebunden sein.

(3) Das Dokumentationsprinzip

Alle Absprachen, die den Zuwendungen zugrunde liegen, müssen schriftlich und vollständig dokumentiert sein.

(4) Das Prinzip der Bargeldlosigkeit

Alle Geldzuwendungen dürfen nur in Form von Überweisungen oder Schecks erfolgen.

(5) Das Prinzip der Kontendistanz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Umsatzgeschäften mit dem sponsernden Unternehmen eingebunden sind, dürfen keine Verfügungsmacht über die Konten haben, auf die Zuwendungen fließen. Dies gilt auch für Fördervereine und ähnliches.

(6) Das Prinzip der Fremdnützigkeit

Zuwendungen müssen Klinik-, Patienten- und sonstige allgemeine Interessen fördern. Reine Privatinteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen vollständig eliminiert sein.

(7) Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Soweit vertragliche Beziehungen bestehen und Sponsorleistungen gewährt werden, müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

II. Berufsrechtliche Bestimmungen

1. Deklaration von Helsinki
2. EU-Bestimmungen über „good clinical practice“, „good laboratory practice“ und „good manufacturing practice“
3. Arzneimittelgesetz (insbesondere §§ 40 ff AMG)
4. Medizinproduktegesetz (insbesondere §§ 17 ff. MPG)
5. Berufsordnung für Ärzte Berlin (insbesondere § 33 - 35 BO-Ärzte Berlin)

in der jeweils geltenden Fassung

III. Dienst-/Arbeitsrechtliche Bestimmungen

1. Hochschulrahmengesetz (insbesondere §§ 22 ff., 25 HRG)
2. Berliner Hochschulgesetz (BerLHG)
3. Berliner Universitätsmedizingesetz (UniMedG)
4. Bei Nebentätigkeit: Landesbeamtengesetz Berlin (insbesondere die §§ 72ff. LBG) Bundesangestelltentarifvertrag, soweit gültig, bzw. die ersetzenden Tarifverträge, , Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlichen Personal an den Hochschulen des Landes Berlin, Hochschulnebentätigkeitsverordnung.

in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die neben dem Dienstverhältnis mit der Charité ausgeübt wird. Dabei ist für die Behandlung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum Arbeitgeber oder Dienstherrn unerheblich, ob diese Nebentätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages, eines freien Dienstvertrages oder eines Arbeitsvertrages erbracht wird und ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausgeübt wird. Für Einzelheiten wird auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Merkblätter des Geschäftsbereichs Changemanagement/Personal verwiesen.

Rechtsvorschriften und Formulare wie

- Formular „Anzeigenpflichtige Forschungsvorhaben“ (Drittmittelanzeige)
- Formular „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“
- Grundsätze der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Nebentätigkeitsvorschriften für den Hochschulbereich sowie
- Formular „Anzeige einer Nebentätigkeit“ (Nebentätigkeitsantrag)

können dem Intranet entnommen werden:

<http://www.charite.de/fakultaet/verwaltung/referate/forschung/drittmittel.html>